

BSC Münster e.V.

(vormals „1. PBC Münster 90 e.V.“)

Satzung

laut Beschluss vom 09.12.2007
sowie ergänzend vom 18.05.2008

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft	2
§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Organe des Vereines	4
§ 8 Der Vorstand	4
§ 9 Der erweiterte Vorstand	4
§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes	4
§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes	5
§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes	5
§ 13 Mitgliederversammlung	5
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 16 Auflösung des Vereines	7

Änderungen, die durch die Mitgliederversammlung des BSC Münster e.V. am 09.12.2007 sowie am 18.05.2008 beschlossen wurden, sind mit Unterstrich gekennzeichnet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen BSC Münster.

Der Verein hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Münster eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Billardverband Rhein-Ruhr-Ems 24/75 e.V. (BVRRE) und erkennt als solches die vom BVRRE im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen Vorschriften für sich als bindend an. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanforderungen dieses Verbandes unterworfen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool Billard Sports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebs, Durchführung von Übungsstunden und theoretischer Unterricht unter Anleitung eines Übungsleiters.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das:
 - 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - bei minderjährigen ist die Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe für einen Zeitraum von 3 Monaten. In dieser Zeit hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechtes.

Nach Ablauf der Probemitgliedschaft wird vom Vereinsvorstand entschieden, ob eine Vollmitgliedschaft zustande kommen soll. Der Vorstand befindet sich auch hierüber nach freiem Ermessen. Mit Bekanntgabe der positiven Entscheidung hat das Mitglied die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Bei Wiedereintritt ehemaliger Mitglieder innerhalb von 12 Monaten entfällt die Probezeit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein. Sie ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Kündigung muss einem Vorstandsmitglied zugehen.
In der Probezeit ist das Mitglied berechtigt, die Mitgliedschaft auch ohne Einhaltung der Kündigungsfrist zum Monatsende zu beenden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Verbindlichkeiten im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwider handelt oder den Ablauf des regulären Spielbetriebes gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet nach Stellung eines entsprechenden Antrages die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine eventuelle schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekannt gemacht.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der endgültigen Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der monatliche Beitrag werden in der Mitgliederversammlung beschlossen. Auf Antrag kann der Gesamtvorstand in besonderen Fällen einen ermäßigten Beitrag gewähren, welcher jedoch durch die folgende Mitgliederversammlung noch bestätigt werden muss. Bei Nichtbestätigung wird keine Nachzahlung fällig.
Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens bis zum 10. des Monats per Überweisung zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Gesamtvorstand eine andere Zahlungsform zulassen.
Bei Wiedereintritt ehemaliger Mitglieder innerhalb von 12 Monaten wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen und Gebühren erhoben werden.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
2. Die Mitglieder erkennen die Satzung des BVRRE in Nordrhein-Westfalen ebenso an, wie deren Organ-, Bundes- und Landesdelegierten-Versammlungsbeschlüsse; des weiteren die Hausordnung des jeweiligen gastgebenden Vereines, sowie die Hausordnung der Vereins-Spielstätte.

§ 7 Organe des Vereines

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Mindestens zwei der drei Vorstandsmitglieder vertreten zusammen den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 500,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand wird um den Sportwart, Schriftführer und Jugendsportwart erweitert und bildet gemeinsam mit dem Vorstand gemäß § 8 den Gesamtvorstand.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellung des Jahresberichtes, Buchführung
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und die Zulassung von Gastspielern

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt.
2. Jedes Gesamtvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Gesamtvorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Gesamtvorstandsmitgliedes.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung ist zuvor bekannt zu geben. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Gesamtvorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet oder wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl von zwei Wirtschafts- bzw. Kassenprüfern; diese haben das Ergebnis ihrer Prüfungen der Versammlung vorzulegen. Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
 - c. Festsetzung der Höhe und Bestimmung der Fälligkeit der Aufnahmegebühr, Umlagen sowie Mitgliedsbeiträge.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - f. Ausschluss von Mitgliedern

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung hat der erste Vorsitzende oder im Fall seiner Verhinderung oder Weigerung der Stellvertretende Vorsitzende einzuberufen.
2. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens einem Monat, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Das Einladungsschreiben ist vom Vorstand per Post oder e-Mail an jedes Vereinsmitglied einzeln unter Beifügung der als vorläufig angesetzten Tagesordnung vorzunehmen. Die Frist beginnt am darauf folgenden Tag des Absendetages. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Post- oder e-Mail-Adresse gerichtet worden ist.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in den Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Abstimmungsart beschließt. Bei Wahlen von Mitgliedern des Gesamtvorstandes findet die Abstimmung geheim statt.
Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
5. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand und Beschlussfassung der Ausschluss eines Mitgliedes, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines ist. Eine Änderung des Zweckes des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kann kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Die Wahl ist solange zu wiederholen, bis ein Kandidat die Mehrheit erreicht hat.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen, in der Vereinsstätte auszuhängen und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Im Falle der Auflösung des Vereines sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
2. Im Falle einer Auflösung des Vereines oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen der Kinderkrebshilfe an der Universitätsklinik Münster zu.